

Die internationale Konferenz in Sachen der Gotthardbahn hat ihre Sitzungen am 13. Oktober 1869 geschlossen.

Die Abgeordneten vom Königreich Württemberg, dessen Regierung sich auch für Betheilung an einer Gotthardbahn erklärte (siehe Seite 21 hievon), waren:

- Herr Baron von Dm, dortseitiger außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei der Schweiz. Eidgenossenschaft;
 „ von Dillenius, Präsident der königlichen Eisenbahndirektion;
 „ von Klein, Direktor der königlichen Eisenbahnbaukommission.

I n f e r a t e.

Eidgenössisches Anleihen von 1857.

Kapital- und Zinszahlung auf 15. Januar 1870.

Infolge der heute stattgefundenen XIII. Verloosung gelangen auf 15. Januar 1870 aus dem 4½ prozentigen eidgenössischen Anleihen von 1857 folgende Obligationen zur Rückzahlung und treten von diesem Zeitpunkte hinweg außer Verzinsung:

Litt. A, à Fr. 5000, Nr. 21.	51.								
„ B, à „ 2000, „ 39.	43.	57.	84.	95.	116.	119.			
	145.	152.	205.	213.	219.	247.	253.		
	292.	305.	330.	352.	395.	407.	431.		
	441.	460.	472.	474.	483.	491.	494.		
	495.	515.	524.	561.	567.	569.	588.		
	591.	625.	639.	684.	715.	721.	739.		
	740.	754.	764.	774.	827.	845.	852.		
	861.								

Litt. C, à Fr. 1000, Nr.	5.	49.	132.	170.	196.	198.	264.
	268.	339.	368.	371.	375.	382.	416.
	433.	448.	458.	550.	554.	594.	596.
	610.	642.	659.	660.	701.	706.	715.
	735.	762.	775.	788.	809.	856.	874.
	915.	948.	968.	1005.	1011.	1040.	1041.
	1043.	1065.	1078.	1087.	1103.	1139.	1142.
	1167.	1173.	1188.	1189.	1197.	1198.	1204.
	1226.	1266.	1268.	1277.	1301.	1305.	1326.
	1327.	1339.	1363.	1386.	1389.	1463.	1503.
	1505.	1506.	1526.	1540.	1563.	1565.	1594.
	1607.	1634.	1651.	1669.	1670.	1699.	1700.
	1703.	1704.	1727.	1729.	1736.	1782.	1790.
	1791.	1842.	1893.	1898.	1914.	1917.	1952.
	2025.	2040.	2042.	2080.	2100.	2136.	2161.
	2228.	2263.	2275.	2277.	2307.	2325.	2335.
	2376.	2438.	2512.	2532.	2554.	2595.	2609.
	2611.	2642.	2644.	2668.	2670.	2694.	2719.
	2727.	2733.	2746.	2751.	2765.	2767.	2774.
	2798.	2806.	2809.	2889.	2905.	2919.	2956.

Die Einlösung vorbezeichneter Obligationen im Gesamtbetrage von Fr. 250,000, sowie der ebenfalls auf 15. Januar 1870 fälligen Zinscoupons (Nr. 26) erfolgt an den gewohnten Zahlungsorten.

Gleichzeitig werden die betreffenden Obligationeninhaber darauf aufmerksam gemacht, daß folgende aus früheren Verloosungen zahlfällig gewordenen Obligationen noch nicht eingelöst worden sind:

Vom 15. Januar 1867:

Litt. B, Nr. 367.

Vom 15. Januar 1868:

Litt. B, Nr. 846.

" C, " 863. 928. 1279. 2077. 2355.

Vom 15. Januar 1869:

Litt. B, Nr. 749.

" C, " 143. 270. 429. 469. 733. 804. 902. 941.
1159. 1407. 1467. 1567. 1942. 2057. 2090. 2690.
2722.

Bern, den 24. September 1869.

Eidgenössische Staatskassen-Verwaltung.

Schweizerisches Polytechnikum in Zürich.

Am Schweiz. Polytechnikum ist eine Lehrstelle für Physik, vorzugsweise technische Physik, auf Ostern 1870 neu zu besetzen, und wird hienit zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Aspiranten auf diese Lehrstelle wollen ihre Anmeldungen unter Beilegung von Zeugnissen und allfälligen schriftstellerischen Arbeiten, sowie eines Curriculum vitae, bis den 6. November d. J. an den Unterzeichneten einsenden, der über Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse nähere Auskunft erteilen wird.

Zürich, den 8. Oktober 1869.

Der Präsident des Schweiz. Schulrathes:
C. Kappeler.

Bekanntmachung

betreffend

die Einführung des Gelbanweisungsverkehrs mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

In Folge der unterm 12. Oktober 1867 mit der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Postvertrages können vom 1. September 1869 an zwischen den Bewohnern der Schweiz und der Vereinigten Staaten Gelbanweisungen ausgetauscht werden.

Der Maximalbetrag einer Anweisung nach den Vereinigten Staaten beträgt Fr. 257 ¹/₂ oder 50 Dollars Goldwerth.

Es werden folgende Tage bezogen:

- a. Die Tage der internen schweizerischen Anweisungen des entsprechenden Betrages.
- b. Die Vermittlungsgebühr, nämlich:

für Anweisungen bis auf Fr. 100	Fr. 1
„ „ über „ 100 bis 200	„ 2
„ „ „ 200	„ 3
- c. Die interne amerikanische Tage des entsprechenden Betrages.

Bei sämtlichen schweizerischen Postbüreauz und gelbanweisungspflichtigen Postablagen können Gelbanweisungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika aufgegeben werden.

Für diese Anweisungen werden interne Gelbanweisungscartons mit Coupons verwendet, auf deren Adressseite in gewohnter Weise der Betrag in

Schweizerwährung anzugeben ist, und welche an das als Auswechslungsbüreau bestimmte Postbureau Basel überschrieben werden müssen. Auf der Rückseite des Coupons ist die genaue Adresse der Person, welcher der Mandatbetrag zukommen soll, anzugeben.

Diese Adressen müssen in allen Fällen deutlich geschrieben sein und folgende Angaben enthalten:

Den vollen Tauf- und Familiennamen des Empfängers, dessen Beruf oder die Geschäftsfirma, welcher er angehört, den Wohnort und die Grafschaft, sowie den Staat, in welchem dieser liegt; ferner wenn der Bestimmungsort eine größere Stadt ist, auch den Stadttheil, das Quartier, die Gasse und die Hausnummer der Wohnung oder des Geschäftslokales.

Bei ungenügenden Angaben könnte das Mandat nicht befördert werden.

Weber auf der Anweisung noch auf dem Coupon sind irgendwelche an den Adressaten gerichtete Korrespondenzmittheilungen zulässig.

Die Anweisungen können nach jeder beliebigen Ortschaft adressirt werden, gleichviel, ob in derselben eine geldanweisungspflichtige Poststelle bestehe oder nicht, indem es Sache der jenseitigen Postverwaltung ist, die Anweisung auf das dem Wohnorte des Empfängers zunächst gelegene anweisungspflichtige Postamt auszustellen, und den Adressaten davon zu benachrichtigen.

Die unter a und b hievor angegebenen Tage müssen vom Versender vorausbezahlt werden, und zwar die interne Tage mittels Ankauf eines dem Mandatbetrage entsprechenden internen Geldanweisungscartons und die Vermittlungstage mittels Frankomarken, die auf der Rückseite des Cartons aufzukleben sind.

Die unter Litt. c hievor angegebene Tage, welche beträgt:
von Anweisungen

bis auf	20 Dollars (Goldwerth)	oder Fr. 103.	— = 10	Cents	oder 52	Rp.
von 20 bis 30	"	"	"	154. 50	= 15	" " 78 "
" 30 " 40	"	"	"	206. —	= 20	" " 103 "
" 40 " 50	"	"	"	257. 50	= 25	" " 129 "

wird von der amerikanischen Postverwaltung auf dem Mandatbetrage in Abzug gebracht.

Die Reduktion des Geldes erfolgt auf dem Fuße von 1 Dollar Gold zu 100 Cents = Fr. 5. 15 Rp.

Die amerikanische Postverwaltung behält sich vor, die Anweisungen in Papiergeld ausbezahlen zu lassen. In diesem Falle wird der Anweisungsbetrag durch das Postbureau New-York nach dem Kurse, beziehungsweise dem Goldagio desjenigen Tages, an welchem die Anweisung in New-York anlangt, in Papiergeld reduziert.

Die Geldanweisungen für Einzahlungen in den Vereinigten Staaten werden von dem Auswechslungsbüreau Basel ebenfalls auf internen Geldanweisungscartons zu Gunsten des Empfängers in der Schweiz ausfertigt und an diese ganz gleich wie interne Mandate ausbezahlt.

Bern, den 17. August 1869.

Das schweizerische Postdepartement.

Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Briefkastenleerer in Basel. Jahresbesoldung Fr. 840. Anmeldung bis zum 3. November 1869 bei der Kreispostdirektion Basel.
- 2) Ablagehalter und Briefträger in Wattenwyl (Bern). Jahresbesoldung Fr. 600. Anmeldung bis zum 25. Oktober 1869 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 3) Telegraphist in Wohlhausen (Luzern). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 4. November 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.
- 4) Telegraphist in Kollbrunnen (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 4. November 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in Zürich.
- 5) Telegraphist in Nidau (Bern). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 1. November 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1) Stadtbriefträger in Ifferten (Aaht). 2) Landbriefträger in Peterlingen (Aaht). 3) Posthalter in Trogen (Appenzell A. Rh.). 4) Telegraphist in Neuenburg. 5) Telegraphist in Trogen. 6) Telegraphist in Chaux-de-fonds. | <div style="font-size: 3em; line-height: 1; padding: 0 10px;">}</div> <p>Jahresbesoldung, bei der Wahl zu bestimmen. Anmeldung bis zum 20. Oktober 1869 bei der Kreispostdirektion Lausanne.</p> <p>Jahresbesoldung, bei der Wahl zu bestimmen. Anmeldung bis zum 20. Oktober 1869 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.</p> <p>Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863. Anmeldung bis zum 28. Oktober 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.</p> <p>Jahresbesoldung Fr. 240, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 20. Oktober 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.</p> <p>Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863. Anmeldung bis zum 20. Oktober 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.</p> |
|--|--|
-

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.10.1869
Date	
Data	
Seite	54-58
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 287

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.